VERORDNUNG (EWG) Nr. 114/80 DES RATES

vom 15. Januar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter sowie der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die aus Luzernen- und Grassaft gewonnenen Eiweißkonzentrate gehören in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2285/79 (4), über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter. Diese Erzeugnisse sind als in die Tarifstelle 23.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs gehörend angegeben. Aufgrund der bisherigen Erfahrung müssen diese Erzeugnisse in die Tarifstelle 23.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht werden. Es empfiehlt sich, die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entsprechend zu ändern.

Die bei der Herstellung dieser Konzentrate anfallenden Nebenerzeugnisse stellen ein neues Erzeugnis dar, das aufgrund seiner Merkmale in die gleiche Tarifstelle einzureihen ist, die für Eiweißkonzentrate vorgesehen ist. Wegen seiner Verwendung muß dieses Erzeugnis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 gehören.

Die betreffenden Nebenerzeugnisse weisen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung Merkmale auf, die denen des künstlich getrockneten Futters der Tarifstelle 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs sehr ähnlich sind. Bis zu einem Gemeinschaftsbeschluß über die Tarifierung haben einige Mitgliedstaaten deshalb diese Erzeugnisse in die genannte Tarifstelle eingeordnet und die zur Beihilfengewährung für diese Erzeugnisse erforderlichen Kontrollen vorgesehen. Der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs hat jedoch kurz vor dem 1. April 1979, dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80, die Einteilung der betreffenden Erzeugnisse in die Tarifstelle 23.06 befürwortet. Es sollte daher vorgesehen werden, daß diese Verordnung ab 1. April 1979 angewandt wird.

(1) ABl. Nr. C 4 vom 7. 1. 1980, S. 69.
(2) Stellungnahme vom 24./25. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 1.

Die obengenannten Änderungen erfordern die Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 erhält folgende Fassung :

„c) ex 23.06 B : — Aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate ;
— ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Konzentrate gewonnene Trockenerzeugnisse".

Artikel 2

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird wie folgt geändert :

1. Die Tarifstelle 23.06 B erhält folgende Fassung :

„ex B. andere, ausgenommen :

— aus Luzernen- und Grassaft hergestellte Eiweißkonzentrate ;
— ausschließlich aus den festen Abfallstoffen und Saft von der Herstellung der unter dem ersten Gedankenstrich genannten Konzentrate gewonnene Trokkenerzeugnisse".

2. Die Tarifstelle 23.07 ex C erhält folgende Fassung :

„C. andere".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 1. April 1979.

(5) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI